



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

An alle
Eisenbahnen und Haltern von
Eisenbahnfahrzeugen, die den
Zulassungsgegenstand einsetzen

durch öffentliche Bekanntmachung

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
2245-22stz/001-7016#002

Bearbeitung: Marc Ludwigs

Telefon: +49 (228) 9826226

Telefax: +49 (228) 98269226

e-Mail: LudwigsM@eba.bund.de

Ref22@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 20.04.2011

VMS-Nummer 3280388

Betreff: Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Bestandsschutzes der Software 4.22A

Bezug: Meine Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 17.03.2011 an alle
Eisenbahnen und Haltern von Eisenbahnfahrzeugen, die den Zulassungsgegenstand
einsetzen

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Gefahren, die beim Betrieb der Eisenbahn entstehen, abzuwehren, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Bestandsfahrzeuge mit Zugfunkanlagen ZFM 21 der Fa. Center Communication Systems GmbH (ehem. Fa. EADS) mit Softwarestand 4.22A sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30.05.2011, auf einen fehlerbereinigten Softwarestand (mindestens 4.30) hochzurüsten.
2. Bis zum nächstmöglichen Zeitraum der Umrüstung sind von den jeweiligen Eisenbahnen und Haltern von Eisenbahnfahrzeugen, die den Zulassungsgegenstand einsetzen, entsprechende Handlungsanweisungen entsprechend Nebenbestimmung 7 der Typzulassung 224 stf 41 – 3243797/0/8 vom 05.12.2008 zu erstellen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt das Eisenbahn-Bundesamt.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

Begründung

- I. Die Firma EADS als Hersteller der Zugfunkanlage ZFM 21 (auch vormals als ZFM 21 M bezeichnet) i.V.m. der Software 4.22A hatte im Dezember 2008 eine Verlängerung der befristeten Software 4.22A beantragt. Im Rahmen der Sachverhaltsprüfung der Verlängerung wurden Fehler bekannt, welche ein sicheres Empfangen und Absetzen eines Sprachrufes im GSM-R Netz (u.a. auch der Notruf) unter bestimmten Umständen nicht ermöglicht. Hierzu wurde am 05.12.2008 ein Bescheid vom Eisenbahn-Bundesamt erlassen, welcher der Firma EADS wie beantragt die Möglichkeit eröffnete, die Umrüstung auf einen fehlerbereinigten Softwarestand bei ihren Kunden bis zum 31.12.2010 durchzuführen.

Durch die Fa. Center Communication Systems GmbH, welche dieses Produkt von der Fa. EADS übernommen hat, wurde nunmehr bekannt, dass nicht alle im Bestand befindlichen Anlagen umgerüstet werden konnten bzw. kein aktueller Stand des Einsatzes solcher Anlagen mit dem Softwarestand 4.22A bekannt ist.

Den Adressaten dieses Bescheides wurde bis zum 18.04.2011 Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

- II. Diese Entscheidung beruht auf §§ 5 Absatz 1a und 5a Absätze 1 und 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie auf § 3 Absatz 1 Nr. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG). Danach ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig für die Eisenbahnaufsicht über die Eisenbahnen des Bundes sowie über nichtbundeseigene Eisenbahnen, die einer Sicherheitsbescheinigung bedürfen sowie über Halter von Eisenbahnfahrzeugen mit Sitz im Ausland für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist nach § 5a Abs. 2 AEG befugt, gegenüber dem o.a. Adressatenkreis zur Abwehr einer konkreten Gefahr Anweisungen zu erlassen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

- III. Zu 1.) Im Rahmen der Sachverhaltsprüfung zur Verlängerung der Zulassung wurden u.a. Fehler bekannt, die in Zusammenhang mit dem Umschalten von Analogfunk auf Digitalfunk und in Zusammenhang mit dem Datenfunk stehen. Diese Fehler verhindern bei nicht sachgerechter Bedienung die Registrierung im GSM-R Netz und stellen somit einen nicht funktionsfähigen Zustand der Zugfunkanlage dar. Hierdurch kann eine notwendige „Ende zu Ende“ Verbindung zwischen mobilen (Triebfahrzeugführer) und stationären Teilnehmern (Fahrdienstleiter) nicht sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist die angeordnete Maßnahme auch verhältnismäßig. Erfolgt in möglichen Gefahrenfällen (Hindernisse auf der Strecke, Havarie, Personen im Gleis, etc.) keine rechtzeitige Warnung (Notruf) an die in diesem Bereich verkehrenden Züge, kann es hierdurch zu schweren Unfällen kommen. Mildere,

gleich effektive Mittel sind nicht ersichtlich. Ich habe mich daher entschlossen, die tenorierte Anweisung zu erlassen.

Ich weise darauf hin, dass die Eisenbahnen in Erfüllung ihrer Sicherheitspflichten gemäß §4 Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet sind, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebs-sicherem Zustand zu halten. In der nicht vorschriftskonformen Funktionalität der Zugfunkanlage liegt eine Gefahr für den Eisenbahnbetrieb und damit für Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen.

Zu 2.) Anhand der unter Ziffer 2 des Tenors geforderten Handlungsanweisungen kann das Auftreten solcher o.g. Fehler, bis zur endgültigen Umrüstung der Fahrzeuge auf einen fehlerbereinigten Stand, verhindert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Postfach 200 565, 53135 Bonn, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Pelkner

beglaubigt:

